

Ausführungsbestimmungen für Gastspieler und Spielgemeinschaften der Junioren (AB 15)

§ 1 Bildung

Bis zu vier Vereine können mit ihren Juniorenspielern gemeinsame Mannschaften bilden (Spielgemeinschaften).

Für die Bildung von Spielgemeinschaften gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Vereine legen schriftlich eine Vereinbarung fest. Dabei ist ein Verein als federführend festzulegen. Die Vereinbarung über Spielgemeinschaften ist beim federführenden Verein für das maßgebliche Spieljahr zu hinterlegen und muss auf Anfrage vorgelegt werden. vom federführenden Verein beim zuständigen Bezirksjugendwart zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung muss enthalten:
 - aa) Namen der beteiligten Vereine,
 - ab) Festlegung des federführenden Vereins und des Rechts, bei Auflösung in der höheren Klasse zu spielen,
 - ac) Unterschriften der Jugendleiter der beteiligten Vereine.
- b) Die Juniorenspieler spielen mit den Spielberechtigungen ihres Stammvereines, dessen Mitglieder sie bleiben.

Die vereinbarte Spielgemeinschaft wird durch die jährlichen Mannschaftsmeldungen dem Verband angezeigt.

§ 2 Genehmigung

Genehmigungen von Spielgemeinschaften gelten jeweils für ein Spieljahr. Nach Beginn des Verbandsspielbetriebs ist deren Auflösung während dieses Spieljahres nicht möglich, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen der Vereine. Spielgemeinschaften **und deren Mannschaftsmeldungen nur dann wirksam** können nur genehmigt werden, wenn:

- a) diese sämtlichen Juniorenmannschaften einer Altersklasse der beteiligten Vereine umfassen,
- b) zwischen den beteiligten Vereinen eine räumliche Verbundenheit gegeben ist und
- c) diese auf den jährlichen Mannschaftsmeldungen der Junioren angegeben werden.
- d) Anträge müssen bis zum 15.06. beim BJW vorliegen.

Werden die Punkte 2a) bis 2c) nicht erfüllt, wird die Mannschaftsmeldung zurückgewiesen.

[...]

2. Gastspieler

§ 5 Antrag

Anträge auf Gastspielerlaubnis sind vom aufnehmenden Verein mit dem entsprechenden vollständig ausgefüllten Formular des Südbadischen Fußballverbandes bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung für die Erteilung der Gastspielerlaubnis.

Pro Altersklasse dürfen max. 5 Gastspielerlaubnisse erteilt werden

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des aufnehmenden Vereines,
- b) Namen und Vornamen, Geburtsdaten, Vereine und Passnummern der Gastspieler,
- c) Unterschriften der Jugendleiter der beteiligten Vereine.

Gastspieleranträge sollen grundsätzlich vor Beginn der Verbandsspiele eines Spieljahres gestellt werden. Mit dem Antrag sind die bisherigen Spielerpässe einzureichen.

§ 6 Genehmigung

Die Juniorenspieler spielen mit den Pässen **der Online-Spielberechtigung** ihres Stammvereines, dessen Mitglieder sie bleiben. Die Genehmigung der Gastspielberechtigung erfolgt **nach Eingang des Antrages durch die** Geschäftsstelle. durch einen Eindruck auf dem Spielerpass, der dem Gastverein zugesandt wird.

[...]



§ 8 Ablauf/Auflösung

Nach Ablauf der Gastspielberechtigung am Ende des Spieljahres lebt die ursprüngliche Spielberechtigung für den Stammverein automatisch wieder auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Der Spielerpass ist vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein zurückzugeben.

Wird ein Gastspielvertrag im gegenseitigen Einvernehmen während des Spieljahres aufgelöst, ist dies mit Unterschrift der Jugendleiter der beiden beteiligten Vereine der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Spieler ist nach einer Wartefrist von 3 Monaten für Verbandsspiele und ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen für übrige Spiele wieder für seinen Stammverein spielberechtigt. Die Frist beginnt zu laufen mit dem Eingang der Zustimmung des aufnehmenden Vereins bei der Geschäftsstelle. Der Spielerpass ist mit einzusenden.

Besteht dort für ihn in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit, kann nach Ablauf der Wartefrist auch eine neue Gastspielberechtigung für einen weiteren Verein erteilt werden.

[...]